



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12615**
Datum: 05.03.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.03.2014	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.04.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Durchführung eines
Bürgerentscheids gegen die Konzessionsabgabe auf Trinkwasser in der
Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Halle (Saale) führt am 25.05.2014 einen Bürgerentscheid durch. Der Text lautet:

„Die Stadt Halle (Saale) erhebt auch künftig keine Konzessionsabgabe auf Trinkwasser.“

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Im Vertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der HWS ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe auf Trinkwasser vorgesehen. Diese wird bisher nicht erhoben, da die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Mit den Konzessionsabgaben der Stadt Halle (Saale) auf Strom, Gas und Abwasser erhebt die Stadt bereits jetzt eine Art Kommunalsteuer von ihren Bürgern in Höhe von insgesamt 9.978.040 € pro Jahr in den Jahren 2014 ff.

Dadurch verteuern sich die Lebenshaltungskosten in Halle für alle Einwohner erheblich. Dem steht keine konkrete Leistung seitens der Stadt gegenüber. Die Abgabenlast für die Haushalte liegt in Halle dadurch deutlich über den Kosten für vergleichbare Leistungen z.B. im Saalekreis. Ein durchschnittlicher hallescher Familienhaushalt zahlt aufgrund der bereits bestehenden Konzessionsabgaben circa 200 Euro/Jahr mehr als ein vergleichbarer Haushalt im Saalekreis. Eine weitere Erhöhung dieser Abgaben ist durch nichts zu rechtfertigen. Diese Einnahmen dienen pauschal zur Deckung der städtischen Kosten. Statt weitere Einnahmequellen zulasten der Bürger zu generieren, sollte die Stadt Einsparpotentiale ermitteln und realisieren.

Die Politik der zunehmenden Belastung der Bürger zur Deckung von städtischen Haushaltslöchern ist grundsätzlich zu hinterfragen. Deshalb ist ein Bürgerentscheid angemessen. Da am 25.05.2014 aufgrund der Kommunal- und Europawahl die Einwohner bereits zu den Wahlurnen gerufen werden, ergeben sich für den Bürgerentscheid keine nennenswerten Mehrkosten.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I

28.04.2014

Sitzung des Stadtrates am 30. April 2014

**Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Durchführung eines
Bürgerentscheids gegen die Konzessionsabgabe auf Trinkwasser in der Stadt Halle**

Vorlagen-Nummer: V/2014/12615

TOP: 7.10

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) ist auf die Durchführung eines unzulässigen Bürgerentscheides gerichtet. Ein dahingehender Beschluss des Stadtrates wäre gesetzeswidrig.

Die Durchführung eines Bürgerentscheides mit dem im Beschlussvorschlag aufgeführten Text ist unzulässig, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, über die gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ein Bürgerentscheid nicht stattfindet. Es handelt sich um eine Abgabenangelegenheit, die aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses in § 26 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA nicht „bürgerentscheidsfähig“ ist. Ein hierauf gerichteter Bürgerentscheid ist unzulässig. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Abgaben auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder auf Grund anderer Gesetze erhoben werden. Ein Bürgerentscheid ist gegen eine Gemeindeabgabe gerichtet, wenn sein Erfolg zum Wegfall einer ganzen Einnahmeart mit einem für die Gemeinde erheblichen Volumen führt. Derartige Entscheidungen sollen nicht dem Bürgerentscheid unterliegen, weil sie ihrem Wesen nach besonders der Gefahr der unsachlichen Entscheidung ausgesetzt sind.

Letztlich fehlt es auch formal an einer konkreten Fragestellung. Ein Bürgerentscheid muss formell so ausgestaltet sein, dass eine Frage zur Abstimmung gestellt wird, die entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Der Beschlussvorschlag beinhaltet keine solche Frage. Insofern reicht es nicht aus, dass hier lediglich aus der beigefügten Begründung entnommen werden kann, dass die Frage der künftigen Geltendmachung der Konzessionsabgabe auf Trinkwasser im Raum stehen soll.

Mit dem Haushaltsrecht der Gemeinde im Zusammenhang stehende Angelegenheiten, zu denen auch die Erzielung von Einnahmen durch von der Kommune zu erhebende Abgaben zählen, sind allein der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.

Speziell richtet sich die kommunale Finanzmittelbeschaffung nach den Grundsätzen des § 91 GO LSA Doppik. Dieser gibt der Stadt Halle die Möglichkeit, die laufenden Kosten durch Einnahmen zu decken. Dies wird durch den vorgenannten Antrag erschwert und läuft damit § 91 GO LSA zuwider.

Vielmehr ist es für die Stadt Halle geboten, alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung auszuschöpfen. Darüber hinaus hat der Stadtrat mit dem Beschluss zum Haushalt 2014 die Vorgabe zur Erhebung einer Trinkwasserkonzession in Höhe von 1 Mio. € p.a. beschlossen. Gemäß des bestehenden Konzessionsvertrages wird die Umsetzung derzeit mit der HWS verhandelt.

Sofern der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss im Sinne des Antrages fassen sollte, wäre der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, dem Beschluss wegen der o.g. Gesetzeswidrigkeit zu widersprechen.

Egbert Geier
Bürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I

16. April 2014

Sitzung des Stadtrates am 30. April 2014

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Durchführung eines Bürgerentscheids gegen die Konzessionsabgabe auf Trinkwasser in der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: V/2014/12615

TOP: 7.10

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) ist auf die Durchführung eines unzulässigen Bürgerentscheides gerichtet. Ein dahingehender Beschluss des Stadtrates wäre gesetzeswidrig.

Die Durchführung eines Bürgerentscheides mit dem im Beschlussvorschlag aufgeführten Text ist unzulässig, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, über die gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ein Bürgerentscheid nicht stattfindet. Es handelt sich um eine Abgabenangelegenheit, die aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses in § 26 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA nicht „bürgerentscheidsfähig“ ist. Ein hierauf gerichteter Bürgerentscheid ist unzulässig. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Abgaben auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder auf Grund anderer Gesetze erhoben werden. Ein Bürgerentscheid ist gegen eine Gemeindeabgabe gerichtet, wenn sein Erfolg zum Wegfall einer ganzen Einnahmeart mit einem für die Gemeinde erheblichen Volumen führt. Derartige Entscheidungen sollen nicht dem Bürgerentscheid unterliegen, weil sie ihrem Wesen nach besonders der Gefahr der unsachlichen Entscheidung ausgesetzt sind. Im Zusammenhang mit dem Haushaltsrecht der Gemeinde stehende Angelegenheiten, zu denen auch die Erzielung von Einnahmen durch von der Kommune zu erhebende Abgaben zählen, sind allein der Entscheidung des Stadtrats vorbehalten.

Letztlich fehlt es auch formal an einer konkreten Fragestellung. Ein Bürgerentscheid muss formell so ausgestaltet sein, dass eine Frage zur Abstimmung gestellt wird, die entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Der Beschlussvorschlag beinhaltet keine solche Frage. Insofern reicht es nicht aus, dass hier lediglich aus der beigefügten Begründung entnommen werden kann, dass die Frage der künftigen Geltendmachung der Konzessionsabgabe auf Trinkwasser im Raum stehen soll.

Sofern der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss fassen sollte, wäre der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, dem Beschluss wegen der o.g. Gesetzeswidrigkeit zu widersprechen.

Egbert Geier
Bürgermeister